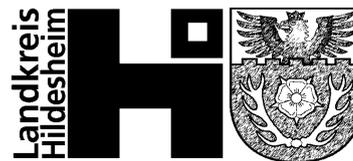


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2020

Herausgegeben in Hildesheim am 17. Juni 2020

Nr. 29

---

Inhalt	Seite
11.06.2020 - Hinweisbekanntmachung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover am 02.07.2020	406
11.06.2020 - 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Holle über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kleinschwimmhalle vom 14.03.2013	407
11.06.2020 - 2. Nachtrag zur Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Holle vom 21.06.2018	408
11.06.2020 - 6. Nachtrag zur Krippensatzung der Gemeinde Holle vom 18.06.2009	409
12.06.2020 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	410
12.06.2020 - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim	412
12.06.2020 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1), Landkreis Hildesheim	413
12.06.2020 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Gemeinde Holle	414
12.06.2020 - Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Gemeinde Holle	416
12.06.2020 - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben für die Gemeinde Holle	422

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)

Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband  
für Tierkörperbeseitigung  
Südniedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 02.07.2020.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet veröffentlicht unter der Adresse [www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de](http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de) .

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Südniedersachsen/Hannover

Juni 2020

Cora Hermenau  
Verbandsgeschäftsführerin

## 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kleinschwimmhalle vom 14.03.2013

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 11.06.2020 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kleinschwimmhalle vom 14.03.2013 beschlossen:

### § 1

§ 2 Absatz 1 (Benutzungsgebühren) wird wie folgt geändert:

Für die Nutzung der Kleinschwimmhalle werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Erwachsene je Person   | 2,50 €  |
| 10'er Karte   | 22,50 € |
| 2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren je Person   | 1,80 €  |
| 10'er Karte   | 16,20 € |
| 3. Vereine, Interessengemeinschaften, Kindertagesstätten, Schulen und sonstige Gruppen außerhalb des Gemeindegebietes | 36,00 € |
| 4. Vereine, Interessengemeinschaften und sonstige Gruppen innerhalb des Gemeindegebietes                              | 24,00 € |

### § 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Holle, den 11.06.2020

Der Bürgermeister

Huchthausen



## 2. Nachtrag zur Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Holle vom 21.06.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 11.06.2020 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Holle vom 21.06.2018 beschlossen:

### 1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Wohnsitzgemeinden aufgenommen werden, wenn die Wohnsitzgemeinde zustimmt.

Bei Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Hildesheim ist hierfür eine monatliche Kostenpauschale zu leisten, deren Höhe sich nach den Gemeinsamen Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte- und Gemeindebundes sowie des Nieders. Städtetages in der jeweils geltenden Fassung, nach der Betreuungsform und der Betreuungszeit richtet.

### 2. Inkrafttreten

Der 2. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Holle, den 11.06.2020

Der Bürgermeister

Huchthausen



## 6. Nachtrag zur Krippensatzung der Gemeinde Holle vom 18.06.2009

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 11.06.2020 folgenden 6. Nachtrag zur Satzung für die Kinderkrippe in der Gemeinde Holle vom 18.06.2009 beschlossen:

### 1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Wohnsitzgemeinden aufgenommen werden, wenn die Wohnsitzgemeinde zustimmt.

Bei Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Hildesheim ist hierfür eine monatliche Kostenpauschale zu leisten, deren Höhe sich nach den Gemeinsamen Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte- und Gemeindebundes sowie des Nieders. Städtetages in der jeweils geltenden Fassung, nach der Betreuungsform und der Betreuungszeit richtet.

### 2. Inkrafttreten

Der 6. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Holle, den 11.06.2020

Der Bürgermeister

Huchthausen



**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung**

**Am Donnerstag, 25. Juni 2020, findet um 16.00 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim  
eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung statt.**

**I. Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung vom 23.01.2020 - öffentlicher Teil – wurde bereits zur letzten Sitzung versandt
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung vom 11.02.2020 - öffentlicher Teil – wurde bereits zur letzten Sitzung versandt
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung vom 10.03.2020 - öffentlicher Teil
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung vom 05.05.2020 - öffentlicher Teil – wird nachgereicht -
6. Einwohnerfragestunde
7. Trinkwasserversorgung im Bereich Bodenburg  
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.06.2020
8. Feuerschutzsteuer; Gesamtüberblick der Anträge auf Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer im Vergleich zu den verfügbaren Feuerschutzsteuermitteln (Stand: 04.06.2020)  
Vorlage Nr. 836/XVIII
9. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;  
Antrag der Stadt Bockenem auf Zuweisung für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) für die Ortsfeuerwehr Bockenem  
Vorlage Nr. 831/XVIII

10. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;  
Antrag der Stadt Sarstedt auf Zuweisung für die Beschaffung einer Drehleiter DL 23/12 für die Ortsfeuerwehr Sarstedt  
Vorlage Nr. 832/XVIII
  
11. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes;  
Antrag der Stadt Alfeld auf Zuweisung für die Beschaffung eines Einsatzleitfahrzeuges (ELW) 1 für die Ortsfeuerwehr Alfeld  
Vorlage Nr. 835/XVIII
  
12. Radweg an der K 519 von Bledeln (Landkreis Hildesheim) nach Ingeln-Oesselse (Region Hannover)  
Sachstandbericht  
Vorlage Nr. 843/XVIII
  
13. Beregnung von Feldern in der Landwirtschaft  
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.06.2020
  
14. Sachstandbericht Hochwasserschutz
  
15. Mitteilungen der Verwaltung
  
16. Anfragen

Hildesheim, 12.06.2020

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
Hansen

**Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung am Montag, 22.06.2020 um 15.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 22.06.2020**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 04.05.2020 (wird nachgereicht)
3. Einwohnerfragestunde
4. Radverkehrskonzept für den Landkreis Hildesheim,  
Sachstandsbericht durch SHP Ingenieure und Planungsgemeinschaft Verkehr PGV-Alrutz GbR
5. Erhalt und ggf. Ausbau von Schienenstrecken;  
Antrag Gruppe SPD/CDU  
Vorlage-Nr.: 828/XVIII
6. Antrag auf Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2020;  
DigitalPakt Schule – Beschaffung von mobilen Endgeräten  
Vorlage-Nr. 834/XVIII
7. Vergabe von Aufträgen für die Hochbaumaßnahmen während der Sommerpause des Kreistages  
und seiner Ausschüsse  
Vorlage-Nr.: 833/XVIII
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, 12.06.2020

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Hansen

## T a g e s o r d n u n g

### **des öffentlichen Teiles der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)**

**am 23.06.2020 um 16:00 Uhr**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 04.05.2020
3. Einwohnerfragestunde
4. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region mbH (HI-REG), Anpassung des Zuschusses des Landkreises Hildesheim an die HI-REG ab dem Jahr 2020;  
Vorlage Nr. 838/XVIII
5. Situation der Volkshochschule;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.06.2020  
(Vorlage der Verwaltung wird nachgereicht)
6. Antrags- und Beschlusscontrolling; Teilbericht des Dezernates 1;  
Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 30.10.2019  
Informationen zum aktuellen Sachstand
7. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019; Vorlage Nr. 800/XVIII
8. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO,  
hier Controllingbericht zur Zielerreichung zum 31.12.2019;  
Vorlage Nr. 847/XVIII
9. Finanzbericht zum 31.12.2019; tabellarische Übersicht
10. Einrichtung eines Begleitgremiums für den Investorenwettbewerb Neubau Gymnasium Sarstedt; Vorlage Nr. 688/XVIII
11. Krankenhaus Alfeld Besitz Gesellschaft; Einzahlung in Höhe von 50.000 € in die Kapitalrücklage  
(Unterlagen werden nachgereicht)
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Hildesheim, den 12.06.2020  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Rosemann

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Gemeinde Holle**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 11.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Holle betriebenen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Gemeinde Holle sind Gebühren nach den folgenden Bestimmungen zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Der/die Benutzer/in einer Notunterkunft ist Gebührenschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Notunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 3 Bemessung der Gebühren**

1. Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Berechnungsgemeinschaft (Familie oder eheähnliche Gemeinschaft) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen.

2. Je Kalendermonat werden als Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft die jeweils gültigen, im Landkreis Hildesheim angenommenen angemessenen Unterkunftskosten festgesetzt. Diese belaufen sich derzeit bei

- |                      |                       |
|----------------------|-----------------------|
| a) 1 Person:         | 367,50 EUR            |
| b) 2 Personen:       | 405,00 EUR            |
| c) 3 Personen:       | 487,50 EUR            |
| d) 4 Personen:       | 554,20 EUR            |
| e) 5 Personen:       | 596,60 EUR            |
| g) je weitere Person | 61,20 EUR zusätzlich. |

3. Bei Nutzung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft wird je Person eine pauschale Nutzungsgebühr von monatlich 367,50 EUR erhoben.

4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlichen von der Gemeinde Holle zu zahlenden Unterbringungskosten, wenn diese die oben genannten Beträge überschreiten..

#### **§ 4 Nebenkosten**

1. Nebenkosten der Unterbringung sind in den oben genannten Beträgen enthalten.

#### **§ 5 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

1. Werden Unterkunftseinheiten nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

2. Der/die Benutzer/in wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner/ihrer Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Notunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.

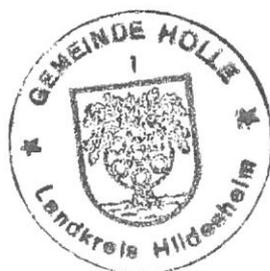
2. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

3. Die Benutzungsgebühren gem. § 3 werden durch Kostenbescheid festgesetzt und sind monatlich zum 05. des Folgemonats fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Gemeinde Holle unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt zum 01. April 2020 in Kraft.

Holle, den 12.06.2020



  
Huchthausen  
Bürgermeister

## **S a t z u n g**

### **über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Gemeinde Holle**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 11.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen betreibt die Gemeinde Holle Unterkünfte (Notunterkünfte) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Andere von der Gemeinde Holle unterzubringende Personen (z. B. Spätaussiedler und die in § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen genannten Ausländer) sind obdachlosen Personen im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.
- (3) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnungsnutzung bestimmt.
- (4) Die Notunterkünfte werden in einem gesonderten Verzeichnis geführt. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

#### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung wird die Unterkunft genau bestimmt und die Zahl der Räume, der Betten und ggf. auch die Nutzfläche angegeben.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie wird unverzüglich schriftlich nachgeholt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, einen bestimmten Unterkunftsstandard oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

#### **§ 3 Allgemeines**

- (1) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Gemeinde Holle zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen.

(2) Die Gemeinde Holle kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Notunterkunft zuweisen, insbesondere wenn

- a) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss.
- b) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde Holle und dem/der Vermieter/in beendet wird.
- c) die Unterbringung anderer Obdachloser oder die zweckmäßige Belegung diese Maßnahme erfordert.
- d) der/die Benutzer/in in Konflikte, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zu einer Gefährdung von Hausbewohner/inne(n) und / oder Nachbar/inne(n) führen, beteiligt ist. Auf das Verschulden kommt es hierbei nicht an.

(3) Personen, denen keine Unterkunft zugewiesen worden ist, dürfen in die Notunterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Holle zulässig.

#### **§ 4 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Einweisungsverfügung oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt. Verlässt der/die Benutzer/in die Notunterkunft vor Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Verlässt der/die Benutzer/in die Notunterkunft nach Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Notunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

(3) Das Benutzungsrecht endet ferner, wenn die Gemeinde Holle den eingewiesenen Personen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe und Ausstattung im Einzelfall zumutbar ist. Die der Gemeinde Holle zu zahlende Benutzungsgebühr (§ 10 dieser Satzung) stellt kein Beurteilungskriterium für die Angemessenheit der Wohnung dar.

#### **§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und bauliche Veränderungen**

(1) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung, die auch für Besucher bindend ist. Ein Hausrecht des/der Vermieters/Vermieterin bei angemieteten Wohnungen bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte beauftragten Personen der Gemeinde Holle sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zu betreten (in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr nur in begründeten Fällen) und Weisungen auf Grundlage dieser Satzung und der Hausordnung zu

erteilen, auch gegenüber Besuchern. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden. Weiterhin können Hausverbote erteilt werden.

(3) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(4) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abgestellt werden. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen ist verboten. Nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, das Kraftfahrzeug zu entfernen, ist die Gemeinde Holle berechtigt, die Entfernung auf Kosten des/der Verursachers/in vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(5) Die Haltung von Tieren ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Holle Ausnahmen für die Haltung von kleinen Tieren (z. B. Kanarienvögel oder Zierfischen in Aquarien) zulassen, soweit diese Tierhaltung das Zusammenleben in der Notunterkunft nicht beeinträchtigt.

(6) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.

(7) Der/die Benutzer/in muss für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Unterkunft sorgen.

(8) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Notunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dieses der Gemeinde Holle unverzüglich mitzuteilen.

(9) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die Obdachlosenunterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Gemeinde Holle im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Benutzers/in beseitigen lassen.

(10) Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, Um-, An- und Einbauten, Installationen sowie andere Veränderungen vorzunehmen. Ausnahmen sind schriftlich bei der Gemeinde Holle zu beantragen. Die Gemeinde Holle kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des/der Benutzers/in beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherstellen lassen. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die Instandhaltung der Notunterkünfte obliegt der Gemeinde Holle. Bei angemieteten Objekten obliegt die Instandhaltung im Rahmen der gesetzlichen Regelung bzw. des Mietvertrages dem/der Vermieter/in.
- (2) Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Holle bzw. des/der Vermieter/in zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## **§ 7 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Notunterkunft vollständig geräumt, sauber und in bewohnbaren Zustand herauszugeben. Überlassene Einrichtungsgegenstände und Schlüssel sind herauszugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Notunterkunft versehen hat, dürfen von ihm/ihr weggenommen werden. Er/Sie muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Holle kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, der/die Benutzer/in hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.
- (3) Die Gemeinde Holle kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des/der bisherigen Benutzers/in räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung nehmen. Die Gemeinde Holle haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Werden die verwahrten Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat.

## **§ 8 Ausnahmegenehmigungen**

- (1) Ausnahmegenehmigungen im Sinne der §§ 3 Absatz 3, 5 Absatz 5 und 5 Absatz 10 dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in erklärt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Holle insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Eine Ausnahmegenehmigung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht erfüllt, Nachbarn belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

## **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Der/die Benutzer/in haftet für alle durch Eigenhandlung oder Unterlassung verursachten Schäden in den ihm/ihr überlassenen Räumen und Einrichtungen. Für Schäden an gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und Räumen durch Eigenhandlung oder

Unterlassung haftet der/die Benutzer/in nur dann, wenn ein Schadensnachweis im Einzelfall vorliegt.

(2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

(3) Die Haftung der Gemeinde Holle gegenüber dem/der Benutzer/in und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der/die Benutzer/in einer Notunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Holle keine Haftung.

## **§ 10 Gebühren**

Für die Benutzung der Notunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der „Gebührenordnung für die Benutzung von Notunterkünften in der Gemeinde Holle“ in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt.
2. entgegen § 5 Absatz 4 Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände oder außerhalb von Stellflächen abstellt.
3. entgegen § 5 Absatz 5 Tiere ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Holle hält, soweit diese Verhaltensweise den zweckmäßigen Gemeinschaftsfrieden in den Notunterkünften beeinträchtigt.
4. entgegen § 5 Absatz 1 die von der Gemeinde Holle erlassene Benutzungsordnung (Hausordnung) nicht einhält oder entsprechenden Weisungen der Beschäftigten der Gemeinde Holle zuwiderhandelt.
5. entgegen § 5 Absatz 9 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt, ohne zuvor die Zustimmung der Gemeinde Holle eingeholt zu haben.
6. entgegen § 5 Absatz 3 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt.
7. entgegen § 7 Absatz 1 die Notunterkunft nicht räumt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 12 Anwendung von Zwangsmitteln

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 Ersatzvornahme, ein Zwangsgeld von 10 EURO bis 100.000 EURO und unmittelbarer Zwang angedroht und festgesetzt werden.

Zwangsmittel können wiederholt und gewechselt werden, bis die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden oder nicht mehr gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird.

Im Falle der Uneinbringlichkeit eines festgesetzten Zwangsgeldes kann Ersatzzwangshaft gem. § 68 des NPOG von einem Tag bis höchstens 2 Wochen beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. April 2020 in Kraft.

Holle, den 12.06.2020



  
Huchthausen  
Bürgermeister

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben für die Gemeinde Holle**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, Seite 269) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, Seite 121) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 11.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 4 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Holle wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Holle, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 4 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln
2. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
  - 2.1 durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höher Gewalt, oder
  - 2.2 durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

3. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
4. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
5. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung, einschließlich Material,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Tragehilfen für den Rettungsdienst und anderen Einrichtungen, außer der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr
- j) Beseitigung von Sturm- und Unwetterschäden.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

(2) Wird ein Einsatz von mehreren Personen in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften jedoch als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der fünften Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenrechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal und Fahrzeugen auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Für alle Einsätze nach § 2 dieser Satzung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag in Höhe von 25 v.H. erhoben.
- (5) Bei Inanspruchnahme anderer Feuerwehren oder Dritter ( z.B. Reinigungs- oder Entsorgungsbetriebe, Bauunternehmen ) wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

#### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus. Sollten in Verbindung mit dem Einsatz umfangreiche Reinigungsarbeiten nach dem Einsatz erforderlich sein, sind diese Arbeiten Bestandteil dieser Gebührenschuld und werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

#### **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### § 7 Haftung

(1) Die Gemeinde Holle haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### § 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holle außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15.04.1996 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Holle, den 12.06.2020



  
Huchthausen  
Bürgermeister

## Anlage 1

### **Kosten- und Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben für die Gemeinde Holle vom 11.06.2020**

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- u. Gebührentatbestand	Bemessungsgrund Euro pro Stunde
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
	Im Einsatzdienst, Ausführung von Arbeiten aller Art, Beaufsichtigung von Geräten und Maschinen je Person	30,00 €
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>	
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	25,00 €
2.1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug m. Wasser (TSF-W)	25,00 €
2.1.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	35,00 €
2.1.4	Löschgruppenfahrzeug ((H)LF 10)	45,00 €
2.1.5	Löschgruppenfahrzeug ((H)LF20 / LF20 KatS)	75,00 €
2.1.6	Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	50,00 €
2.1.7	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25 / TLF 3000)	75,00 €
<b>2.2</b>	<b>Geräte-, Rüst- und sonstige Fahrzeuge</b>	
2.2.1	Schlauchwagen/ Gerätewagen (GW-L/SW KatS)	45,00 €
2.2.2	Einsatzleitwagen (ELW 1)	25,00 €
2.2.3	Mannschaftstransportwagen (MTW)	25,00 €
2.2.4	Anhänger	5,00 €
2.2.5	zusätzlich je gefahrenen Kilometer, ohne Rücksicht auf Gebiet und Zugfahrzeug	1,50 €
<b>3.</b>	<b>Einsatz, Inanspruchnahme bzw. Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung</b>	
<b>3.1</b>	<b>Arbeitsgerät</b>	
3.1.1	Schneidgerät (Schere)	10,00 €
3.1.2	Spreizer	10,00 €
3.1.3	Hydraulischer Heber und Hebesätze	10,00 €
3.1.4	Tragkraftspritze (TS8 / TS 10)	15,00 €
3.1.5	Atemschutzgerät	13,00 €
3.1.6	Vollschutzanzug	50,00 €
3.1.7	Motorsäge	8,00 €

3.1.8	Stromerzeuger	15,00 €
3.1.9	Lüfter	15,00 €
3.1.10	Tauchpumpe	5,00 €
3.1.11	Schnelleinsatzzelt, sonstige Zelte je Einsatz oder Tag	100,00 €
3.1.12	je Kleingerät (Strahlrohr, Standrohr, Besen, Streuwagen, Verkehrswarngerät, etc.)	5,00 €
3.1.13	Beleuchtung, incl. Zubehör	5,00 €
3.1.14	Wärmebildkamera	10,00 €

**4. Verbrauchsmaterialien / Sachleistungen / Entsorgungskosten**

werden nach den jeweiligen Wiederbeschaffungskosten bzw. den tatsächlichen Entsorgungskosten zzgl. 10% Gemeinkostenzuschlag berechnet. Dies sind z.B. Bindemittel, Feuerlöscher, Entsorgung von Bindemittel und mit Schadstoffen belastetes Löschwasser

**5. Gebühr für den Einsatz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Unfugalarm)**

Grundgebühr 260,00 €  
zzgl. Personal- und Sachkosten